



Brüssel, den 30. März 2016  
(OR. en)

7398/16

VISA 83  
RHJ 12

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 7059/16; 6831/16 RESTREINT UE; 6826/16 + COR 1; 6360/16  
RESTREINT UE; 6171/16

Nr. Komm.dok.: 12128/15 RESTREINT UE + ADD 1 RESTREINT UE

---

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Hinblick auf ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2015 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte zusammen mit Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 12128/15 VISA 309 RHJ 11 RESTREINT UE/EU RESTRICTED bzw. 12128/15 VISA 309 RHJ 11 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) übermittelt.
2. Die Gruppe "Visa" hat die obengenannte Empfehlung und die Verhandlungsrichtlinien in ihren Sitzungen am 30. September 2015, 26. Oktober 2015, 7. Dezember 2015 und 3. März 2016 geprüft.

3. Daraufhin wurde festgestellt, dass grundsätzlich Konsens über den überarbeiteten Entwurf des Ratsbeschlusses (Dok. 6826/16 VISA 61 RHJ 7 + COR 1) und der Verhandlungsrichtlinien (Dok. 6831/16 VISA 62 RHJ 8 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) besteht.
4. Parallel zur Annahme des obengenannten Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Hinblick auf ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte soll der Rat zudem einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Jordanien annehmen<sup>1</sup>.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen das Vereinigte Königreich sich im Einklang mit dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden<sup>2</sup>, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich folglich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland im Einklang mit dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>3</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich folglich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 6171/16 VISA 25 RHJ 3.

<sup>2</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>3</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

8. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates ist in Dokument 7072/16 VISA 83 RHJ 11 enthalten.
9. Auf dieser Grundlage **wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Hinblick auf ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte (Dok. 7072/16 VISA 83 RHJ 11), in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 6831/16 VISA 62 RHJ 8 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) genommen wird, als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.**

---